

SATZUNG

DES SÄCHSISCHEN KARATEBUNDES E.V.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen „Sächsischer Karatebund e.V.“ (abgekürzt SKB).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle (09669 Frankenberg)
- (3) Der Verband muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der SKB ist Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSBS) und des Deutschen Karateverbandes e.V. (DKV).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der SKB setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragenen sportlichen Lebensführung mit dem Ziel ein, Körper und Geist gesund zu erhalten. Der SKB widmet sich der Pflege und Förderung von Karate-Do, da dessen sportliche Ausübung wegen seiner erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Entwicklung seiner Mitglieder dient.
- (2) Der SKB ist der für Karate innerhalb des Landes Sachsen zuständige Landesdach- und Fachverband. Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb des Landes Sachsen.
- (3) Der SKB ist ein Amateursportverband und wird vom Präsidium und dem erweiterten Präsidium geführt. Ihnen kann für ihre Tätigkeit auf der Grundlage des §3 Nr. 26a EstG eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der SKB tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
- (4) Der SKB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- (5) Der SKB tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und die Durchführung von Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- (6) Innerhalb des SKB wird Karate als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport betrieben. Deshalb verfolgt der SKB folgende Aufgaben:
- a) die Durchführung von Landesmeisterschaften, von nationalen und internationalen Meisterschaften und Turnieren;
 - b) die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate nach außen;
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Aufgaben;
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate;
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen;
 - f) die Veranstaltung von gemeinsamen, regionalen, überregionalen und stilartspezifischen Lehrgängen;
 - g) die Einrichtung und den Betrieb von Landesleistungszentren (LLZ) für Spitzensportler;
 - h) den Einsatz von Trainern und Lehrgangleitern;
 - i) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate;
 - j) die Förderung der freundschaftlichen Zusammenarbeit seiner organisatorisch, finanziell und fachlich selbständigen Mitglieder
- (7) Der SKB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des SKB dem Landessportbund Sachsen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

§ 3 Karate

- (1) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine auf Verteidigung und Körperschulung angelegte Kampfkunst. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Partners, die Persönlichkeit zu entwickeln.
- (2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate soll der Verzicht auf Trefferwirkung am Partner sein. Trainiert wird die Fähigkeit, kontaktlos Techniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnungen die Trefferwirkung gestatten oder Beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung. Hierzu zählen z.B. alle Arten von „Kontakt-Karate“.

- (3) Der SKB und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des SKB ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des SKB sein.
- (4) Der SKB ist an keine Karate-Stilrichtung oder Gruppierung gebunden. Die im SKB aufgenommenen Stilrichtungen und Gruppierungen haben folgende Rechte:
- a) ihre/n Vertreter/in mit Antrags- und Rederecht zur Mitgliederversammlung zu entsenden;
 - b) für ihre Stilrichtung oder Gruppierung Prüfer/innen zu ernennen;
 - c) an stilrichtungsspezifischen oder gruppierungsspezifischen nationalen und internationalen Sportverkehr teilzunehmen;
 - d) eine/n Stilrichtungsvertreter/in und eine/n Prüferreferenten/in zu wählen. Die Stilrichtungsvertreter/innen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Stilrichtung für ihre Stilrichtung gewählt und sind deren Vertrauensleute.
- (5) Abtrennungen von bestehenden, in Deutschland anerkannten Stilrichtungen sowie bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate können als Stilrichtung anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen des § 3, Abs. 6 erfüllt sind.
- (6) Eine Gruppierung wird als Stilrichtung anerkannt, soweit sie nicht einer anerkannten Stilrichtung zugerechnet werden kann oder will, und wenn sie über mindestens 500 Mitglieder in mindestens fünf Vereinen des SKB verfügt.
- (7) Anerkannten Stilrichtungen wird die Eigenständigkeit in der stilrichtungsspezifischen Ausprägung der Technik sowie bei der Durchführung stilrichtungsspezifischer Maßnahmen garantiert. Näheres regeln die Ordnungen des SKB.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des SKB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des SKB.
- (2) Die Ordnungen werden vom erweiterten Präsidium des SKB beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des SKB sind:
- a) ordentliche Mitglieder;
 - b) Ehrenmitglieder;
 - c) fördernde Mitglieder;
 - d) Einzelmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind die im LSBS zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen von Vereinen, die Karate im Sinne dieser Satzung betreiben. Das Mitglied muss gleichzeitig dem DKV angehören.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den SKB und seinen Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des SKB kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
- (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des SKB nach Kräften zu fördern. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Als Einzelmitglieder können natürliche Personen, die Karate im Sinne dieser Satzung betreiben, aufgenommen werden. Über die Aufnahme als Einzelmitglied entscheidet das erweiterte Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt nach den gültigen Richtlinien des LSBS:
 - a) mit schriftlichem Aufnahmeantrag an das Präsidium des SKB;
 - b) mit einem Nachweis über Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereines;
 - c) rechtsgültige Erklärung über die Anerkennung der Satzung des DSB/LSBS und des DKV/SKB.Über die Aufnahme entscheidet das erweiterte Präsidium.
- (2) Der Aufnahmebeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die ablehnende Entscheidung, welche in schriftlicher Form begründet werden muss, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt im Fall der Stimmenmehrheit für die Aufnahme mit dem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedschaft nicht geleistet ist (im Sinne von § 3).
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Erlöschen der Vereinseigenschaft;
 - d) formlose Streichung;
 - e) Todesfall.

- (5) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an das Präsidium des SKB zu richten und muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des SKB verletzt und/oder gegen die Satzung des SKB verstoßen hat. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können gestellt werden durch:
 - a) das Präsidium/das erweiterte Präsidium auf dessen Beschluss hin;
 - b) die Mitgliederversammlung.Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung unter vorheriger Anhörung des Auszuschließenden.
- (7) Die SKB-Mitgliedschaft endet bei Verlust der Vereinseigenschaft (entsprechend § 5 und § 6 dieser Satzung).
- (8) Die formlose Streichung erfolgt, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, oder bis zum 31. März eines jeden Jahres keine eigenen Mitglieder an den DKV gemeldet hat (Stand DKV-Meldung per 31. März).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im SKB berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des SKB im Rahmen der bestehenden Ordnungen und Beschlüsse. Sie haben ferner das Recht, die Einrichtungen des SKB zu benutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und bei sporttechnischen Einrichtungen beraten zu lassen, jeweils im Rahmen der hierfür geltenden Ordnungen und Beschlüsse.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung je 10 Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nur einheitlich und nur durch einen gesetzlichen Vertreter des Vereins oder durch den Abteilungsleiter des Vereins mit schriftlicher Bestätigung des gesetzlichen Vertreters wahrgenommen werden. Der Abteilungsleiter darf jeweils nur einen Verein vertreten.
Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Darüber hinaus hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme, ausgenommen bei der Entlastung.
- (3) Die Mitgliedschaft im SKB verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung, der von den Organen des SKB rechtmäßig beschlossenen Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des SKB nach bestem Wissen und Können einzusetzen.
- (4) Die Angehörigen des geschäftsführenden Präsidiums müssen auf ihren Wunsch bei den Tagungen der Mitglieder gemäß § 5, Abs. 1, Buchstabe a und c teilnahmeberechtigt sein. Entsprechendes gilt für die von den v.g. Mitgliedern veranstalteten regionalen und überregionalen Zusammenkünften.

- (5) Den Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom SKB und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
- (6) Der SKB kann von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erheben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden.
Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet das erweiterte Präsidium. Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Ordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
- (8) Das geschäftsführende Präsidium kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (9) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder die in den Ordnungen bestimmten für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung zu entrichten, auch wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
- (10) Als Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des SKB und des DKV sein.
- (11) Wer in ein Verbandsorgan gewählt wird, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
- (12) Verstößt ein Mitglied des SKB, ein Mitglied der Mitgliedsvereine oder sonstiges Mitglied nach dieser Satzung gegen die Satzung des SKB, verletzt es das Ansehen des Verbandes, missbraucht es das Vertrauen des Verbandes oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des SKB, so unterwirft es sich der Anwendung der in dieser Satzung aufgeführten Verbandsstrafen, welche durch die Geschäftsordnung geregelt wird.

Organe

§ 8 Organe des SKB

- (1) Organe des SKB sind:
- a) die Mitgliederversammlung (MV);
 - b) das geschäftsführende Präsidium;
 - c) das erweiterte Präsidium.

Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 9 Aufgaben der MV

- (1) Die MV hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Sie ist das höchste Organ des SKB.

- (2) Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des erweiterten Präsidiums;
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen;
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) die Entlastung der Mitglieder des erweiterten Präsidiums;
 - e) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Präsidiums, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt;
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) die Änderung der Satzung;
 - i) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren;
 - j) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - k) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a bis j.

§ 10 Die Zusammensetzung der MV

- (1) Die MV setzt sich zusammen aus:
 - a) den von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Vertretern;
 - b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums;
 - c) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums;
 - d) den Rechnungsprüfer/innen;
 - e) den Einzelmitgliedern ohne Stimmrecht;
 - f) den Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht.

§ 11 Durchführung der MV

- (1) Die ordentliche MV findet alle vier Jahre, im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche MV kann jährlich auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Präsidiums einberufen werden. Der/die Präsident/in bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der MV, sofern eine vorangegangene MV oder das erweiterte Präsidium hierüber keine Beschlüsse gefasst hat. Die ordentlichen Mitglieder und das Erweiterte Präsidium werden vom/von dem/der Präsident/in per E-Mail über die Geschäftsstelle des SKB e.V. und durch die Veröffentlichung auf der Homepage des SKB e.V. eingeladen.

- (2) Zur ordentlichen MV hat der/die Präsident/in mit einer Frist von mindestens zwölf Wochen, zu einer außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

Vier Wochen vor der Wahl sind alle schriftlichen Bewerbungen für wählbare Positionen den Vereinen zuzusenden.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die MV wird von dem/der Präsident/in, im Verhinderungsfall von dem/der Vizepräsident/in geleitet.
- (5) Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des erweiterten Präsidiums bestimmt die MV eine/n Versammlungsleiter/in, der/die nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
- (6) Anträge zur MV können die Mitglieder der MV stellen. Sie sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für die ordentliche und spätestens zwei Wochen vorher für die außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Eine Woche vor der MV müssen dem Mitglied die Anträge zugesandt werden. Das Datum des Poststempels und/oder des Posteingangsbuches der SKB Geschäftsstelle entscheidet. Dringlichkeitsanträge können auf Beschluss der MV behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind in sachlicher und schriftlicher Form dem Versammlungsleiter vorzulegen, welcher ihn der MV vorträgt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des SKB sind nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (8) Für das Stimmrecht gilt § 7, Abs. 2. Maßgebend ist der Mitgliederstand beim DKV zum letzten Geschäftstag des DKV des Vorjahres.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Präsident/in, vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in der MV zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zu übersenden.
- (10) Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls schriftlich eingereicht werden. Der Einspruch ist innerhalb eines weiteren Monats allen Mitgliedern und dem erweiterten Präsidium zu übermitteln. Die Einsprüche gegen das Protokoll werden auf der nächsten MV behandelt.

Das geschäftsführende Präsidium

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums

- (1) Das geschäftsführende Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SKB angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des

SKB Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Sport- und Geschäftsbetriebes allgemeine verbindliche Anordnungen.

- (2) Das geschäftsführende Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium hat zu jeder MV des SKB schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über die vergangene Geschäftsperiode vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des SKB während der vergangenen Periode zu ersehen ist.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
- (5) Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltplanes.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe des SKB teilnehmen.
- (7) Das geschäftsführende Präsidium erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung einer Geschäftsstelle.
- (8) Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des SKB nach den Weisungen des/der Präsident/in, des/der Vizepräsident/in und nach den Beschlüssen der MV. Seine/Ihre Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten sind in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt.

§ 13 Zusammensetzung des geschäftsführenden Präsidiums

- (1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
 - a) dem/der Präsident/in;
 - b) dem/der Vizepräsidenten/in;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - d) dem/der Ehrenpräsident/in.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder a bis d sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie bilden das geschäftsführende Präsidium.
- (3) Eine Ämterhäufung im geschäftsführenden Präsidium ist nicht zulässig.
- (4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des Präsidenten ihre Vertretungsvollmacht ausüben. Die Vertretungsvollmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.112,92 € die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist.

Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 10.225,84 € ist die Zustimmung des erweiterten Präsidiums erforderlich.

- (5) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist, als Nachfolger/in benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.
- (6) Einzelheiten über Sitzungen, Einberufungen und Beschlussfassung des Präsidiums regelt eine vom geschäftsführenden Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung.
- (7) Der Ehrenpräsident wird von der Mitgliederversammlung ernannt und gehört dem geschäftsführenden Präsidium mit Stimmrecht (1 Stimme) an. Er hat im Außenverhältnis die gleiche Vertretungsvollmacht wie die anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums. Im Innenverhältnis übt er eine beratende Funktion aus.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums

- (1) Das geschäftsführende Präsidium vertritt den Verband im Innenverhältnis und nach außen. Der/die Präsident/in beruft Präsidiumssitzungen und MVen ein und leitet sie. Er/sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des SKB zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die Vizepräsident/in diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in / Schatzmeister/in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SKB verantwortlich.

§ 15 Durchführung von Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums

- (1) Das geschäftsführende Präsidium wird vom/von der Präsident/in nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird.
- (2) Der/die Präsident/in bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme. Bei Gleichheit der Stimmen zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

- (5) Das geschäftsführende Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des DKV, des SKB oder eines Mitgliedsvereins beordnen.
- (6) Die Beigeordneten können an Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie der MV bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereiches mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.

Das erweiterte Präsidium

§ 16 Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums;
 - b) dem/der Leistungssportreferent/in;
 - c) dem/der Referenten/in Breitensport, Aus- und Fortbildung;
 - d) dem/der Landeskampfrichterreferent/in;
 - e) dem/der Wettkampfleiter/in;
 - f) den/der Referenten/in der jeweiligen Stilrichtungen;
 - g) dem/der Landesjugendreferent/in;
 - h) der Landesfrauenreferentin;
- (2) Die Amtspositionen a bis c werden aller vier Jahre auf ordentlichen MVen durch die Mitglieder gewählt.
- (3) Die Amtsposition d wird von den lizenzierten Kampfrichtern/innen des SKB gewählt.
- (4) Die Amtsposition e wird vom geschäftsführenden Präsidium berufen.
- (5) Die Amtsposition f und der Prüferreferent der jeweiligen Stilrichtungen wird auf ordentlichen Stilrichtungsversammlungen gewählt.
Zur Stilrichtungsversammlung müssen alle Vereine der jeweiligen Stilrichtung eingeladen werden.
- (6) Die Amtspositionen g und h werden auf ordentlichen Jugend- bzw. Frauentagen gewählt. Die Funktionsbereiche regeln die jeweiligen Ordnungen, welche durch das erweiterte Präsidium bestätigt werden.
- (7) Eine Ämterhäufung innerhalb des erweiterten Präsidiums der Amtspositionen b bis h ist bis zu zwei Ämtern auf eine Person zulässig. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt oder berufen ist. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Präsidiums aus, so kann das geschäftsführende Präsidium eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

- (8) Die Referenten/innen des SKB sind dem geschäftsführenden Präsidium gegenüber auf Verlangen rechenschaftspflichtig.

§ 17 Aufgaben des erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das geschäftsführende Präsidium bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Darüber hinaus haben die Mitglieder des erweiterten Präsidiums die Aufgaben, die ihnen von den durch sie vertretenen Gruppen nach dieser Satzung bzw. durch das geschäftsführende Präsidium übertragen werden, wahrzunehmen.
- (3) Das erweiterte Präsidium verabschiedet den Haushalt für das folgende Jahr.

§ 18 Durchführung von Sitzungen des erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium wird vom geschäftsführenden Präsidium nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, eingeladen. Weitere Einladungen haben zu erfolgen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern des erweiterten Präsidiums beantragt wird.
- (2) Ansonsten gelten § 15, Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können auch ausnahmsweise schriftlich oder fernmündlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
- (4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
- (5) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn im Abstimmungsergebnis Stimmengleichheit und/oder ein Formfehler festgestellt wird.

- (6) Wahlen werden grundsätzlich durch offene Abstimmungen durchgeführt, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Wählbar sind nur Personen, die acht Wochen vor der Wahl dies der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt haben. Dies gilt ebenso für Personen, die am Wahltag abwesend sind. Unabhängig dieser Regelung sind Personen, die mit einem Dringlichkeitsantrag (§ 19 Absatz 4) am Wahltag vorgeschlagen werden, wählbar.
- (7) Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keinen der Kandidaten/innen erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Es ist der/diejenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Verwaltung und Wirtschaftsprüfung

§ 20 Haushalt- und Wirtschaftsprüfung

- (1) Die Wirtschaftsprüfung des SKB richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
- (2) Die Wirtschaftsführung des SKB wird im Einzelnen in der Finanz-, Kosten- und Honorarordnung geregelt.

§ 21 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen sollen dem SKB angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
- (2) Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des SKB zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.

- (4) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der MV über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

Schlussbestimmung

§ 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des SKB kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 11 Abs. 3.
- (2) Eine MV, die über die Auflösung des Verbandes befinden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue MV mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der ordentlichen Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
- (3) Diese MV ernennt bis zu drei Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der MV am 09.01.2016 geändert.

Die geänderte der Satzung tritt mit Wirkung vom 09.01.2016 in Kraft.